

Schweiz. Gewerbeverein

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **8 (1892)**

Heft 50

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20. Inzerate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

St. Gallen, den 11. März 1893.

Wochenspruch: Edel denken ist schwer, wenn man nur denkt, um Brod zu erwerben. Rousseau.

Schweiz. Gewerbeverein.

(Offizielle Mitteilung des Sekretariates.)

Die Zentral-Prüfungskommission beriet in ihrer Sitzung vom 2. März den Abschnitt „Lehrlingswesen“ des Gewerbegesetzentwurfes, teilte den Kommissionsmitgliedern und ihren

Ersatzmännern die 30 Prüfungsorte zur Aufsicht zu, unterzog das „Verzeichnis der Arbeitsaufgaben“ und der „Durschnittsdauer der Lehrzeit“ einer Revision, erledigte einige Differenzen betreffend die Prüfung von Bäcker-, Konditoren- und Gärtnerlehrlingen, stellte neue Vorschläge für Ersatzmänner der Kommission auf und beschloß endlich, die vom kantonalen Gewerbeverein Appenzell angeregte Organisa-tion des Stellennachweises für junge Handwerker näher zu prüfen.

Der Zentralvorstand nahm in seiner Sitzung vom 3. März in Zürich vorerst die Mitteilungen des Präsidenten, Herrn Ständerat Dr. Stöbel, über die Verhandlungen der national- und ständerätlichen Kommissionen betr. die schweizerische Gewerbegesetzgebung entgegen.

Im fernern werden Mitteilungen entgegengenommen über die Nachweisbüreau für Bezug und Absatz von Produkten.

Dem Gesuch des Komitees der kantonalen Gewerbeausstellung in Frauenfeld betreffend Bestellung der Ausstellungs-Jury durch den Zentralvorstand soll insofern entsprochen werden, daß der leitende Ausschuß beauftragt wird, geeignete

Experten dem Ausstellungsomite vorzuschlagen. Als Präsident der Jury wird gewählt Herr Dr. Huber in Basel.

Die Liste der Ersatzmänner der Zentral-Prüfungskommission wird ergänzt durch folgende Nominationen: H. Hänny, Mechaniker, Obermeilen; F. Küng, Sekundarlehrer in Wald; Professor Keiser in Zug; Leisinger, Schneidermeister in Basel; Lerch, Baumeister in Winterthur; Meyer, Architekt in Frauenfeld; Vogt, Malermeister in Basel; Volkart, Reallehrer in Herisau; Winkler, Architekt in Freiburg; Zeltner, Lehrer in Olten.

Der in letzter Delegiertenversammlung in Schaffhausen angenommene Antrag der Sektion Basel, der Zentralvorstand solle untersuchen, wie den Mißständen im gewerblichen Kreditwesen abgeholfen werden könnte, soll dadurch entsprochen werden, daß diese Fragen in einem Heft der „Gewerblichen Zeitfragen“ erörtert werden.

Als Haupttraktanden nächster Delegiertenversammlung in Freiburg werden in Aussicht genommen: 1. Wanderlager und Ausverkäufe; 2. Regelung des gewerblichen Kreditwesens und der Zahlungsfristen.

Zu Händen nächster Delegiertenversammlung werden Anträge für eine teilweise Revision der Statuten im Sinne einer geordneteren Beitragsleistung der Sektionen und deren Vertretung in der Delegiertenversammlung formuliert.

Dem Schweizer Gewerbeverein sind als Sektionen beigetreten: der Kantonale Gewerbeverein Freiburg, der Zentralverband schweizerischer Uhrmacher, der Gewerbeverein Weinfelden. Der Beitritt des kantonalen Gewerbevereins Appenzell steht in Aussicht.

Mit dem Verband deutscher Gewerbevereine (Sitz in Köln) ist das Bureau in ständigen Verkehr getreten.

In beiden Sitzungen war das Schweizer. Industrie-departement vertreten durch Hrn. Dr. Kaufmann.

Unfallkasse Schweizerischer Schreinermeister.

Der Versicherungsbestand war mit Ende Dezember 1892 folgender:

	Versicherungssumme	Prämien
Kollektiv-Versicherungen	Fr. 882,460. —	Fr. 19,989. 45
Einzel-Versicherungen	" 170,000. —	" 722. —
	Fr. 1,052,460. —	Fr. 20,711. 45

Zuwachs bis 7. März:

Kollektiv-Versicherungen	Fr. 195,000. —	Fr. 4,385. —
Einzel-Versicherungen	" 40,000. —	" 177. 50

Total bis

7. März 83 Policen: Fr. 1,287,460. — Fr. 25,273. 95

Ferner haben sich 12 Firmen angemeldet mit 417,000 Franken, welche im Laufe von 3—4 Monaten definitiv beitreten können, so daß dann die Versicherungssumme auf Fr. 1,704,460. — ansteigen wird. Es ist indeß zu erwarten, daß sich der Beitritt inzwischen noch wesentlich steigern wird, namentlich wenn die noch bestehenden Versicherungs-Verträge gelöst werden können und das nicht unter dem Fabrikgesetz stehende Kleingewerbe ihren Arbeitern die Wohlthat der Unfallversicherung ebenfalls zu Teil werden läßt. Gewöhnlich sagen zwar die nicht unter dem Fabrikgesetz stehenden Gewerbeinhaber, das Haftpflichtgesetz sei für sie nicht anwendbar, allein wir möchten einer solchen Rechtsanschauung entgegenhalten, daß das Kleingewerbe allerdings nicht laut Haftpflichtgesetz, wohl aber gemäß Art. 50 des schweizerischen Obligationenrechtes zum Erfolge angehalten werden kann.

In Anwendung des Artikel 50 des Obligationenrechtes mußte in einem uns bekannten Falle der betreffende, nicht unter dem Fabrikgesetz stehende Arbeitgeber, an dessen Abrichtmaschine sich ein Arbeiter die rechte Hand verlegte, eine Entschädigung von 1200 Fr. bezahlen. Wir möchten daher an dieser Stelle die Aufmerksamkeit ganz speziell auf die „Unfallkasse Schweizerischer Schreinermeister“ lenken und dieselbe zum Abschluß von Einzel-Versicherungen sowohl, als auch von Kollektiv-Versicherungen — mit und ohne Deckung der gesetzlichen Haftpflicht — zur freundlichen Berücksichtigung angelegentlichst empfehlen. Der Umstand, daß dieselbe nur minime Verwaltungskosten aufweist, ferner weder Kapitalien zu verzinsen, noch fette Dividenden auszurichten und Rentenserven anzulegen hat, ermöglicht es, die Prämien bedeutend unter den Ansätzen der auf Aktien beruhenden Unfallversicherungsgesellschaften zu halten und zweifeln wir daher nicht daran, daß die Mehrzahl der Gewerbetreibenden in Würdigung dieser Umstände nicht anstehen wird, dieser auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhenden Genossenschaft beizutreten. Vom 1. Juli vorigen Jahres bis 7. März wurden 111 Schadenfälle angemeldet. Am 30. Juni vorigen Jahres waren noch sieben Fälle pendent, welche inzwischen mit Fr. 4,208. 70 ausgerichtet wurden. Von obigen 111 Fällen sind 92 Fälle erledigt; die hiefür ausgerichteten Entschädigungen beziffern sich auf Fr. 8213. 15. Demnach belaufen sich die seit 1. Juli v. J. ausgerichteten Gesamtentschädigungen auf Fr. 12,421. 85, wovon jedoch Fr. 4,208. 70 auf das erste Rechnungsjahr fallen.

Schaffhausen, den 7. März 1893.

Unfallkasse Schweizer. Schreinermeister.

Der Präsident:

G. Meister.

Der Sekretär:

G. Egli.

Die Patent-Vielstempel-Nocken-Maschine (mit und ohne Flach- und Winkelisenheere.)

Eine der wichtigsten Hilfsmaschinen für die gesammte Metallindustrie und besonders für das Bau Schlosserhandwerk wurde in jüngster Zeit von A. Meyer-Stahel, Mechaniker, Bäckerstraße 36, Zürich, konstruirt, die nun in 10 Staaten patentirt ist.

Mit dieser in allen ihren Details ganz neu und aufs solideste konstruirten Maschine ist es nämlich möglich, eine unbegrenzte Anzahl Löcher von verschiedenen Größen und Formen in Eisendicken bis auf 10 Millimeter zu stanzen ohne Stempel oder Matrize zu ändern, was bis anhin sehr viel Störungen und Zeitverschwendung verursachte. Die Kraftübertragung ist die größt mögliche (mit doppelwirkenden Exzenterlagern). Für T- und L-Eisen sehr bequem zugänglich.

Eine praktische Beigabe ist auch die Flacheisenheere, mit der zugleich ohne Aenderungen L-Eisen abgesehritten werden kann.

Auch hat der Erfinder ein Fraissheft konstruirt, zum Anfräsen der Führungsspiße an den Stempeln, so daß die Abnehmer die Erfaßstempel leicht selbst erstellen können. Da die Stempel (von gezogenem Silberstahl) nicht angedreht sind, so sind sie solider und viel billiger als bis anhin und stellen sich deren Kosten kaum auf den dritten und vierten Teil der bis anhin bekannten angedrehten Stempel.

Man verlange Prospekt direkt beim Erfinder und Konstrukteur A. Meyer-Stahel, Zürich III.

Ueber die Geschwindigkeit der Bandsägenblätter

wird der „Deutschen Böttcher-, Küper- und Schächler-Zeitung, Berlin“, von der Firma Fiedler u. Faber, Stuttgart, geschrieben:

Ein praktisch tüchtiger Handwerker sollte sich in Bezug auf die Geschwindigkeit eines Bandsägenblattes auf sein „Gefühl“ verlassen. Es kommt doch besonders darauf an, ob die Bandsäge die Schnitte zur Zufriedenheit desselben genau und sicher ausführt. Allerdings soll die Säge ein Arbeitsquantum auch möglichst rasch bewältigen. Ein zu rasch laufendes Bandsägenblatt vibriert aber derart, daß mit ihm genaue Schnitte, z. B. beim Schlitzen, nicht ausgeführt werden können. Für die Praxis darf man daher den Satz aufstellen: Eine Bandsäge läuft nie zu rasch, so lange man mit ihr Schnitte von der gewünschten Genauigkeit ausführen kann. Die Gefahr des Reißens der Bandsägeblätter nimmt mit der Geschwindigkeit zu; auch in bezug darauf kann man sich auf sein praktisches „Gefühl“ verlassen. Gerade die tüchtigsten Maschinenfabrikanten lassen das letzte Wort deshalb auch der Praxis. Auf Holzbearbeitungsmaschinen paßt so recht das Goethesche Wort: „Grau, teurer Freund, ist alle Theorie doch grün des Lebens goldner Baum.“

Die Umdrehungszahl für Bandsägenmaschinen berechnet sich aus der erforderlichen Umfangsgeschwindigkeit oder, was dasselbe ist, der Sägeblattgeschwindigkeit. Deutsche Fabrikanten geben in der Regel 20 Meter in der Sekunde, jedoch finden sich in amerikanischen Prospekten 26 und 30 Meter Geschwindigkeit für die Sägeblätter. Mit 20 Meter soll jede gute Bandsäge laufen können, ohne daß die Maschine Vibrationen zeigt. Man geht aber meist in der Praxis unter 20 Meter mit Rücksicht auf die Sägeblätter, auch bei Sägen, auf denen breite und ganz schmale Sägeblätter (3—5 Millimeter) laufen müssen und mit Rücksicht auf den geringen Kraftbedarf. Gewöhnliche Bandsägen für Handvorschub erfordern auch nicht unbedingt diese hohe Geschwindigkeit, dagegen muß man bei Blattbandsägen und solchen mit Walzenvorschub mit Rücksicht auf die zu garantierenden Leistungen damit rechnen. Bandsägen mit sehr kleinen Sägerollen gehen herunter auf 10 Meter Sägeblattgeschwindigkeit pro Sekunde, andernfalls leiden die Sägeblätter infolge der häufigen starken Biegung zu sehr.